

§ 3 Nr. 55e

[Übertragung von Versorgungsansprüchen auf zwischen- oder überstaatliche Einrichtung]

eingefügt durch BeitrRLUmsG v. 7.12.2011 (BGBl. I 2011, 2592;
BStBl. I 2011, 1171)

Steuerfrei sind

...

55e. die auf Grund eines Abkommens mit einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung übertragenen Werte von Anrechten auf Altersversorgung, soweit diese zur Begründung von Anrechten auf Altersversorgung bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung dienen.²Die Leistungen auf Grund des Betrags nach Satz 1 gehören zu den Einkünften, zu denen die Leistungen gehören, die die übernehmende Versorgungseinrichtung im Übrigen erbringt;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH,
München

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 55e

1

Rechtsentwicklung der Nr. 55e:

► *BeitrRLUmsG v. 7.12.2011* (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171): Die Vorschrift wurde neu in den Katalog des § 3 eingefügt und gilt ab VZ 2011 (Art. 25 Abs. 4 BeitrRLUmsG iVm. § 52 Abs. 1 StVereinfG).

Bedeutung der Nr. 55e: Grundsätzlich dürfen alle gesetzlich unverfallbaren Versorgungsanwartschaften nicht auf einen anderen Schuldner übertragen werden. Von dem Übertragungsverbot nicht betroffen sind verfallbare Versorgungsanwartschaften oder Versorgungsanwartschaften, die nur aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung unverfallbar sind. Eine Ausnahme vom Übertragungsverbot unverfallbarer Versorgungsanwartschaften regelt vor allem § 4 Abs. 2–4 BetrAVG. Die danach zulässige Portabilität stellt Nr. 55 stfrei (s. § 3 Nr. 55 Anm. 2; s. auch § 3 Nr. 55a Anm. 2). Ein weiterer Fall zulässiger Portabilität ist in Nr. 55e angesprochen. Es geht um die Übertragung von Anrechten auf Altersversorgung aufgrund eines Abkommens mit einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung.

► *Steuersystematische Bedeutung:* Die StBefreiung ist lediglich deklaratorischer Natur. Die Übertragung der Anrechte auf Altersversorgung auf eine zwischen- oder überstaatliche Einrichtung löst beim Stpfl. bereits keine stlichen Folgen aus.

Verhältnis zu anderen Vorschriften:

- ▶ *Verhältnis zu Nr. 55:* Nr. 55 stellt die Mitnahme (Portabilität) von unverfallbaren Versorgungsanwartschaften auf Betriebsrenten in den Fällen des ArbG-Wechsels stfrei (s. § 3 Nr. 55 Anm. 2).
- ▶ *Verhältnis zu Nr. 55a und 55b:* Die Vorschriften betreffen die StFreistellung von Versorgungsausgleichsleistungen im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich bei Scheidungen.
- ▶ *Verhältnis zu Nr. 55c:* Die Vorschrift betrifft die Riester-Rente und stellt die Übertragung von Altersvorsorgevermögen stfrei.
- ▶ *Verhältnis zu Nr. 55d:* Die Vorschrift betrifft die sog. Rürup-Rente und stellt die Übertragung von Anrechten aus einem nach § 5a AltZertG zertifizierten Basisrentenvertrag auf einen anderen Vertrag des Stpfl. stfrei.
- ▶ *Verhältnis zu Nr. 56 und 63:* Die Vorschriften stellen ArbGZuwendungen in der Ansparphase stfrei, was mit der StPflicht in der Leistungsphase korrespondiert (s. § 3 Nr. 56 Anm. 2).
- ▶ *Verhältnis zu § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1:* Da die Übertragung der Anrechte auf Altersversorgung zu stfreien Einnahmen führt, ist eine SA-Abzug für den übertragenen Betrag nicht möglich (BTDrucks. 17/7524, 12).

2

B. Steuerfreie Leistungen nach Nr. 55e

Aufgrund eines Abkommens übertragenen Werte von Anrechten auf Altersversorgung (Satz 1): Die Regelung soll sicherstellen, dass die Übertragung von Anrechten auf Altersversorgung aufgrund eines Abkommens mit einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung steuernerutral ist, soweit sie zur Begr. von Anrechten auf Altersversorgung bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung dienen (BTDrucks. 17/7524, 12). Voraussetzung ist danach die Übertragung des Werts von bestehenden Anrechten auf eine private oder betriebliche Altersversorgung auf einen Versorgungsträger bei einer internationalen Organisation zur Begr. einer (neuen) Altersversorgung entsprechend einer abkommensrechtlichen Regelung.

Mit zwischen- bzw. überstaatlichen Einrichtungen sind internationale Organisationen gemeint. Eine internationale Organisation im völkerrechtlichen Sinn ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Staaten oder anderen Völkerrechtssubjekten, der überstaatliche Aufgaben erfüllt. Prominente Beispiele sind die UN und EU.

Soweit der Übertragungswert nicht zur Begr. eines neuen Anrechts genutzt wird – weil beispielsweise ein überschüssiger, für die Versorgung beim neuen Versorgungsträger nicht benötigter Betrag, an den Stpfl. ausbezahlt wird – greift die StFreistellung nicht (BTDrucks. 17/7524, 12).

Versorgungsleistungen (Satz 2): Satz 2 bestimmt keine StFreistellung, sondern regelt das stliche Schicksal der späteren Versorgungsleistungen durch den neuen (internationalen) Versorgungsträger. Die Leistungen aus dem übertragenen Vermögen führen danach stlich zu solchen Einkünften, wie die Leistungen der übernehmenden Versorgungseinrichtung im Übrigen. Es kommt folglich nicht darauf an, zu welchen Einkünften die Leistungen gehören würden, wenn die Übertragung nicht stattgefunden hätte (BTDrucks. 17/7524, 12).